

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 224.

Dresden, am 15. August.

1837.

Hundert sechs und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 21. Juli 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Beginnen der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzentwurfs. (I. Kap. Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen. Art. 79. — 91.) —

Die Sitzung nimmt in Anwesenheit von 58 Mitgliedern ihren Anfang nach 10 Uhr mit Verlesen des Protokolls der vorigen.

Abg. Eisenstuck: Es ist Etwas nicht ganz richtig im Protokoll gegeben worden, was ich gesagt habe über die Kühnische Angelegenheit, als läge eine Begründung nicht vor, weil es nicht durch das Justizministerium gehen könne. Das habe ich aber nicht gesagt; es wäre auch unrichtig, wenn ich es geäußert hätte, denn ich habe die stenographischen Niederschriften vor mir liegen, da heißt es so: „jedoch bei dem Akt der Gnade kann nicht auf dem Rechtswage entschieden werden;“ das sind meine Worte, und ich bitte daher den Herrn Secretair, daß das Protokoll dahin abgeändert werde, weil ich außerdem eines großen Irrthums beschuldigt werden könnte.

Das Protokoll wird hierauf genehmigt und durch die Abgg. Ebert und Kirchner mit unterzeichnet. —

Auf der Registrande befinden sich zwei Gegenstände:

1) Den 20. Juli. Protokoll-Extrakt der I. Kammer vom 12. Juli, die Berathung über die Petition des Superintendenten D. Großmann wegen Einziehung der Pfarrdotalgerichte und des mit dem Ante des Pfarrers und Superintendenten zu Dschah verbundenen Collaturrechts betr., nebst 2 Beilagen. (An die 3. Deputation.) — 2) Eod. Desgl. vom 18. Juli, Vortrag der jenseits entworfenen ständischen Schrift auf das Königl. Dekret, verschiedene ständische Anträge und allgemeine Mittheilungen an die Stände, nebst Abschrift der Schrift. (An die I. Deputation.)

Secr. Püschel bittet wegen dringender Geschäfte in seiner Heimath um Urlaub vom 23. — 26. Juli. Der Abg. Wehle hat sich für heute wegen Unpäßlichkeit entschuldigen lassen. —

Es wird nun zur Tagesordnung übergegangen, und zwar zur Berathung des anderweiten Berichts über den speziellen Theil des Criminalgesetzbuchs, und es ersucht der Präsident den diesfalligen Referenten, der Kammer Vortrag zu erstatten.

Abg. D. v. Mayer bestiegt als Referent die Rednerbühne und beginnt seinen Vortrag mit Verlesung der dem Ge-

setzentwurfs über diesen speziellen Theil vorausgeschickten Motive; zugleich aber bemerkt er, daß es wegen des auf eingegangene einzelne Petitionen bezüglichen Berichts, zweckmäßig sein werde, im Verlauf der besondern Berathung bei den einschlagenden Punkten auf diese Petitionen zurückzugehen und die nähere Beleuchtung derselben vor der Hand auszusetzen. — Im Allgemeinen äußert nun noch

Abg. v. Thielau: Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß bei der Debatte über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs von der hohen Staatsregierung erklärt wurde, es würden noch im Verlauf des gegenwärtigen Landtags die nothwendigsten Bestimmungen aus der Criminalprozessordnung erscheinen. Bis jetzt aber ist ein solches nicht geschehen, und ich bezweifle sehr, daß diesen Landtag noch eine derartige Bestimmung vorgelegt oder erledigt werden wird. Es ist namentlich nothwendig, daß hinsichtlich des Generale von 1783 die nothwendigen Veränderungen der Ständeversammlung vorgelegt werden, denn es stellt sich aus mehreren Petitionen, welche der 4. Deputation vorliegen, sehr deutlich heraus, wie nachtheilig und gefährlich die Bestimmungen des Generale von 1783 werden können. Ich glaube also, daß eine bestimmte Erklärung von der hohen Staatsregierung noch erfolgen müsse, ob und wann diese nothwendige Vorlage erscheinen solle.

Königl. Commissair D. Groß: Ich erlaube mir, dem geehrten Abgeordneten bemerklich zu machen, daß bereits das Dekret mit dem Gesetzentwurf der geehrten Ständeversammlung mitgetheilt worden ist; also scheinen seine Wünsche in dieser Hinsicht schon befriedigt zu sein.

Abg. Atenstädt: Ich wollte mir nur an den Referenten die Anfrage erlauben, bei welcher Gelegenheit er glaube, daß die Frage über den Umfang des Criminalgesetzbuchs und über die in den Motiven darüber gegebene Andeutung in Diskussion zu bringen sei, um die Grenzlinie zwischen der Strafgewalt der Administrativ- und der der Justizbehörde künftig zu bezeichnen. Soll der Ausdruck: „künftig“ so zu verstehen sein, daß schon jetzt mit Erscheinen des Criminalgesetzbuchs völlig abgeschlossen und Alles, was hier als Vergehen nicht mit aufgenommen, sammt und sonders der Polizeistrafgewalt anheim gefallen sei, so kann ich mich damit nicht vereinigen. Soll sich aber das künftige auf die erst zu erwartende Criminalprozessordnung beziehen, so würde allerdings jetzt eine Diskussion nicht nöthig, und erst bei jenem Gesetz der zu befolgende Grundsatz zur Sprache zu bringen sein.